

Flurbereinigung A 33 – Steinhagen
Az.: 33 B 22 06 1- H. Nr. 99

8. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss der Bezirksregierung Münster, Abteilung 9 -Obere Flurbereinigungsbehörde- vom 11.09.2006 Az.: 91-22061-festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 7 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Gütersloh

Stadt Borgholzhausen

Gemarkung Borgholzhausen

Flur 33 Flurstücke 92, 93

Flur 44 Flurstück 249

Flur 53 Flurstück 10

Stadt Halle/Westf.

Gemarkung Halle

Flur 17 Flurstück 70

Gemarkung Hesseln

Flur 5 Flurstücke 115, 116, 135, 136, 137, 138

Gemarkung Hörste

Flur 5 Flurstück 59

Gemarkung Künsebeck

Flur 4 Flurstück 219/1

Flur 5 Flurstück 324

Stadt Versmold

Gemarkung Bockhorst

Flur 47 Flurstücke 15, 38

Flur 49 Flurstücke 51, 87, 88

Flur 52 Flurstück 56

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Änderungsbeschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 949 ha groß.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Borgholzhausen, der Stadt Halle/Westf. und der Stadt Versmold zugesandt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Änderung des Flurbereinigungsgebietes in dem Verfahren „A 33 – Steinhagen“ liegen vor. Die Gebietsänderung erfolgt gem. § 8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Anlass des Ausschlusses der Grundstücke aus dem Flurbereinigungsgebiet des Verfahrens A 33 – Steinhagen ist die Zuziehung zum Verfahren A 33 – Halle-Borgholzhausen (A 33 - Abschnitt 7.1).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
9 a Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

schriftlich zu erheben. Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu richten.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag

gez. Hölscher